

Reglement über die gemeinnützige Aktiengesellschaft *Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hildisrieden erlassen gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 16, 17 und 22 der Gemeindeordnung vom 20. Dezember 2020 folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	2
A.1 ZWECK	2
A.2 AKTIONARIAT	2
A.3 KAPITALEINLAGERESERVE UND SONSTIGE FINANZIERUNGSQUELLEN.....	3
A.4 RECHTSHANDLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT GRÜNDUNG UND ÜBERFÜHRUNG	3
B. AUFGABE DER GEMEINDEORGANE.....	3
B.1 STIMMBERECHTIGTE.....	3
B.2 GEMEINDERAT	3
C. ORGANISATION, VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDE	4
D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

A. Organisation

A.1 Zweck

Zweck des Reglements

Art. 1

¹ Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Beteiligung der Einwohnergemeinde Hildisrieden an der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Meierhöfli AG – Wohnen und Pflege im Alter (nachfolgend Meierhöfli AG) gemäss Art. 620 ff OR dar.

Zweck der Unternehmung

Art. 2

¹ Die Meierhöfli AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen.

² Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt die Sicherung des Betriebes und Finanzierung der zukünftigen Investitionen.

³ Die Statuten regeln die Einzelheiten.

A.2 Aktionariat

Aktienkapital

Art. 3

¹ Das Aktienkapital der Meierhöfli AG beträgt Fr. 3'000'000. Das Aktienkapital wird per Gründungstag einbezahlt.

Befristete Zeichnungsrechte Einwohnergemeinden Eich und Hildisrieden

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinden Hildisrieden kauft bis spätestens 30.06.2023 von der Einwohnergemeinde Stadt Sempach einen Aktienanteil von 20 % zum Nominalwert, das heisst Fr. 600'000, zu übernehmen. Sofern auch die Einwohnergemeinde Eich ihre Rechte ausübt, werden die kapital- und stimmrechtmässigen Anteile wie folgt verteilt sein:

- Einwohnergemeinde Stadt Sempach Anteil von 60 %,
- Einwohnergemeinden Eich und Hildisrieden je einen Anteil von 20 %.

Aktionärsbindungsvertrag / Veräusserungsrechte Aktien

Art. 5

¹ Die Aktionärgemeinden werden spätestens per 30. Juni 2023 einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen.

² Eine weitergehende Veräusserung von Kapitalanteilen an der Meierhöfli AG ist nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten. Bis am 31. Dezember 2037 werden durch den Aktionärsbindungsvertrag weitergehende Veräusserungen ausgeschlossen.

A.3 Kapitaleinlagereserve und sonstige Finanzierungsquellen

Kapitaleinlagereserve **Art. 6**

¹ Zusätzlich zum Aktienkapital leisten die Aktionäre eine Kapitaleinlagereserve von Fr. 7'000'000. Somit beträgt das gesamte Eigenkapital Fr. 10'000'000. Die Kapitaleinlagereserven können mit Vorankündigung von mindestens 90 Tagen jederzeit vom Verwaltungsrat abgerufen werden, wobei der Abruf bis 31. Dezember 2023 maximal Fr. 3'500'000 betragen darf. Die Details werden zwischen den Parteien bilateral geregelt.

² Aufgrund der Kapitalquote von 20 % muss damit die Einwohnergemeinde Hildisrieden im Jahr 2023 maximal Fr. 700'000 und zu einem späteren Zeitpunkt maximal Fr. 700'000 Kapitaleinlagereserven einzahlen.

Sonstige Finanzierungsquellen

Art. 7

¹ Im Übrigen finanziert sich die Meierhöfli AG selber, insbesondere durch

- a) Betriebseinnahmen
- b) Aufnahme von Fremdkapital
- c) Legate und Schenkungen

A.4 Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Gründung und Überführung

Rechtshandlungen **Art. 8**

¹ Die Rechtshandlungen zur Umsetzung dieses Reglements sowie zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung obliegen dem Gemeinderat.

B. Aufgabe der Gemeindeorgane

B.1 Stimmberechtigte

Kompetenzen **Art. 9**

- ¹ Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:
- a) Erlass und Änderung des Reglements über die Meierhöfli AG;
 - b) Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Meierhöfli AG;
 - c) Informationsrechte über Erreichung der strategischen Ziele und Erfüllung des Leistungsauftrages sowie Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - d) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Hildisrieden an der Meierhöfli AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten;
 - e) Die Stimmberechtigten können vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang der Meierhöfli AG verlangen;
 - f) Kenntnisnahme Beteiligungsstrategie.

B.2 Gemeinderat

Kompetenzen **Art. 10**

¹ Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Hildisrieden gegenüber der Meierhöfli AG wahr. Der Gemeinderat berät die Anträge der Generalversammlung und delegiert einen Stimmrechtsvertreter an die Generalversammlung. Jeder Aktionär hat das Recht, zwei Delegierte an die Generalversammlung zu entsenden.

² Der Gemeinderat schliesst mit der Meierhöfli AG eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Der Gemeinderat erstattet den Stimmberechtigten jährlich Bericht über die Tätigkeit der Meierhöfli AG und orientiert die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Meierhöfli AG.

⁴ Der Gemeinderat legt die Eignerstrategie fest und überprüft diese einmal pro Legislaturperiode.

C. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde

Organisation

Art. 11

¹ Die Organisation der Meierhöfli AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

Aufgaben Verwaltungsrat

Art. 12

¹ Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben und erlässt ein Organisationsreglement.

² Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

Zusammensetzung Verwaltungsrat

Art. 13

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Die Aktionäre verständigen sich vor der Wahl über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates einvernehmlich und unter Beachtung der vorbeschriebenen Grundsätze in den Statuten und in einem allfälligen Aktionärsbindungsvertrag bei der Wahl eines Verwaltungsrates der Gesellschaft. Gleiches gilt hinsichtlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates. Jede Vertragspartei ist berechtigt, zuhanden des Verwaltungsrates, der den Antrag an die Generalversammlung stellt, entsprechende Vorschläge zu machen. Der Verwaltungsrat soll einen örtlichen Bezug zu den Vertragsparteien haben. Jede Vertragspartei hat unter Wahrung der Anforderungen gemäss Statuten das Recht einen Verwaltungsrat zu stellen, der seinen Wohnsitz auf dem jeweiligen Gemeindegebiet hat.

Aufgaben Geschäftsleitung

Art. 14

¹ Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Die Geschäftsleitung, vertreten durch den Vorsitzenden, nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

a) sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche und wirtschaftliche Führung des Unternehmens.

- b) sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hildisrieden.

Hildisrieden, 24. November 2022

Gemeinderat Hildisrieden

Monika Emmenegger
Gemeindepräsidentin

Alex Estermann
Gemeindeschreiber